

Schulinformation Nr. 4 – Schuljahr 2021/22 – Aufhebung der Maskenpflicht

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits in der SchulMail vom 6. Oktober 2021 wurde angekündigt, dass die Landesregierung beabsichtigt, die Maskenpflicht in den Schulen ab dem 2. November 2021 auch in den Unterrichtsräumen aufzuheben.

Die Landesregierung hat nun beschlossen, die Maskenpflicht am Sitzplatz für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen am 02.11.2021 aufzuheben.

Konkret bedeutet dies:

- Ab 2. November 2021 besteht für Schülerinnen und Schüler **keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen mehr, wenn sie in den Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen.**
- Die Maskenpflicht entfällt auch in der **Betreuung (ÜMB)** für die Schülerinnen und Schüler, wenn sie an einem festen Platz sitzen, etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten.
- Das **Tragen von Masken auf freiwilliger Basis** ist weiterhin zulässig und wünschenswert.
- Befinden sich die Schülerinnen und Schüler **nicht an einem festen Sitzplatz**, suchen sie ihn auf oder verlassen sie ihn, **besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.**
- Für **Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal** entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird.
- Für die **Gremien der Schulmitwirkung** gelten die bisherigen Regelungen, die sich an der Coronaschutzverordnung orientieren, fort.
- Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird einen modifizierten Erlass zu den Auswirkungen der Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen auf die **Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen** schaffen. Die wichtigste Neuregelung daraus ist:

Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein **Infektionsfall** auf, ist die **Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken.** Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen.

Die bekannten Regelungen zur sogenannten „Freitestung“ von engen Kontaktpersonen gelten weiterhin.

Mit herzlichen Grüßen im Namen des Schulleitungsteams

gez. Dr. Kerstin Guse-Becker (Schulleiterin)